

## Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernens

Zwischen der Schule:

(Name und Anschrift)

vertreten durch:

und dem Praxislernort:

(Name und Anschrift)

vertreten durch:

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Praxislernort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule das Praxislernen für die folgende Schülerin/den folgenden Schüler durchzuführen:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

2. Die Durchführung des Praxislernens erfolgt auf der Grundlage von Nummer 15 der VV Berufliche Orientierung. Folgende Inhalte werden während des Praxislernens bearbeitet:

3. Das Praxislernen findet in folgendem Zeitraum statt:

4. Das Praxislernen findet in folgendem Format (z. B. mehrere Unterrichtsblöcke, regelmäßig stattfindende Praxistage) statt:

5. Die Schülerin/der Schüler wird in folgenden Arbeitsbereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

6. Die Schülerin/der Schüler erhält darüber hinaus Einblicke in folgende Arbeitsbereiche (Nebentätigkeiten):

7. Der Praxislernort benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende/folgenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name, Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail:

8. Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende Lehrkraft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name, Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praxislernort und Schule sichergestellt.

9. Zur Durchführung des Praxislernens wird folgende Vertreterin/folgender Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt<sup>1</sup>:

Name, Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Änderungen der beauftragten Vertreterin/des beauftragten Vertreters sind der Schule vom Praxislernort umgehend anzuzeigen.

---

<sup>1</sup> Nur Ausfüllen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht an den Praxislernort gemäß Anlage 5 Ziffer 2.7 der VV Berufliche Orientierung.

## 10. Sonstige Verabredungen

Durch das Praxislernen wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praxislernens darf durch den Praxislernort nicht gewährt werden.

Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Betriebsordnung des Praxislernortes. Die vom Praxislernort benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte können unmittelbare Weisungen erteilen. Bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Betriebsordnung sollen die Schule und die Eltern vom Praxislernort zeitnah informiert werden.

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schulleiter/-in

---

Unterschrift Vertreter/-in des Praxislernortes